BEBAUUNGSPLAN NR. 4 -SÜSKENBROCK II- DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN

1. AUSFERTIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

NACH DEN §§ 9 FF DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.1.68 (BGBL. I S. 1237 MIT BERICHTIGUNG BGBL. 1969 I S. 11), DES § 4 DER I. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.60 (GV.NW. S. 433) IN DER FASSUNG VOM 10.6.1969 (GV.NW. S. 281) UND VOM 21.4.70 (GV.NW. S. 299), DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) UND DER VERORDNUNG ÜBER GEBÄUDEABSTÄNDE UND ABSTANDFLÄCHEN VOM 20.3.70 (GV.NW. S. 249).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- SW — WOCHENENDHAUSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VER- U. ENTSORGUNGSANLAGEN:

- UMFORMERSTATION
- PUMPSTATION
- ~~KLÄRANLAGE~~

GRÜNFLÄCHEN:

- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:

Anmerkung

Die I., II., III., IV., V., VI. und VII. vereinfachte Änderung sind grün markiert in den Plangrundriß eingetragen.

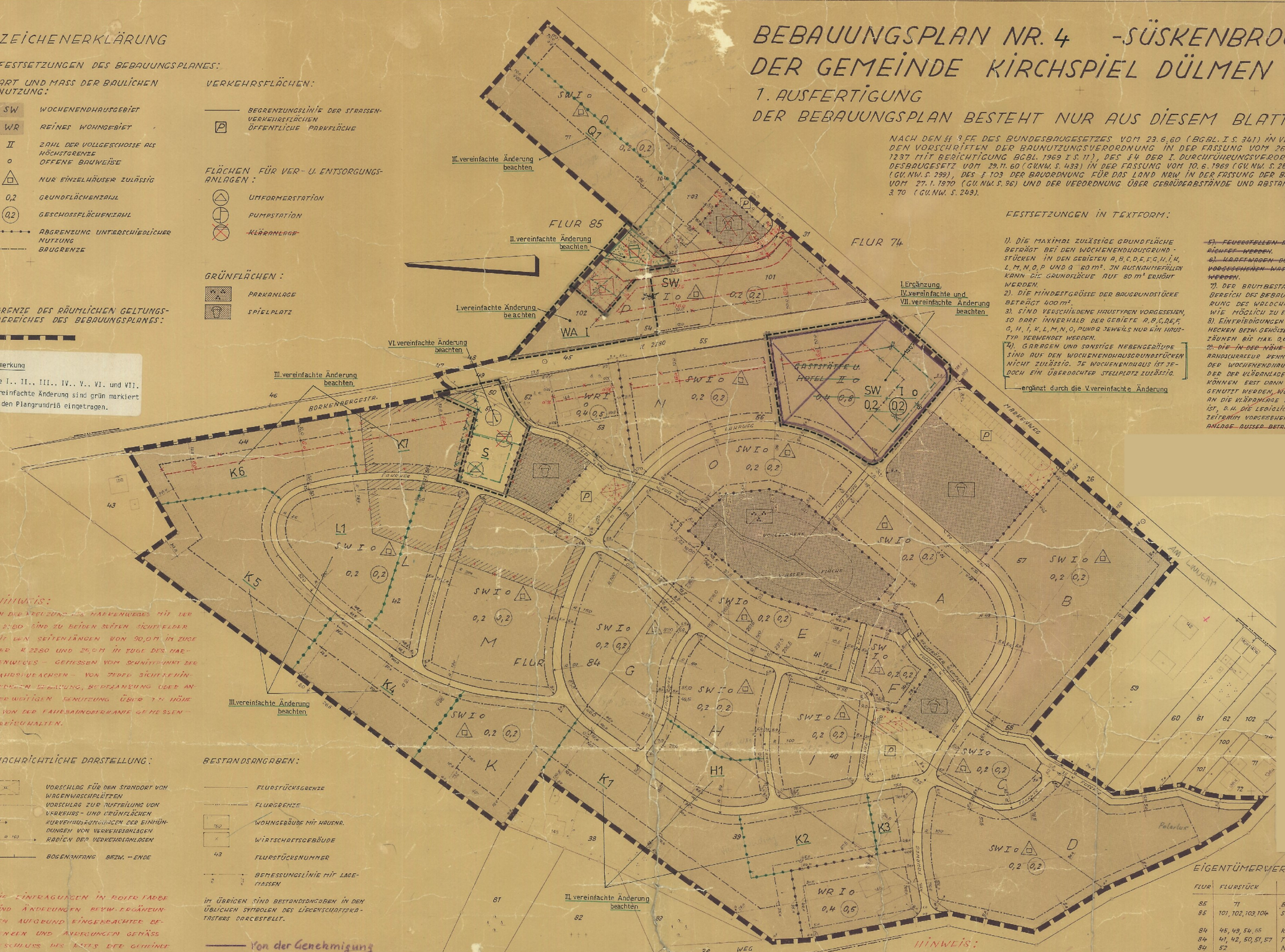

HINWEIS:

AN DER KREUZUNG DES MARKENWEGES MIT DER V 2280 SIND ZU BEIDEN SEITEN SICHTFELDER MIT DEN SEITENLÄNGEN VON 90,0 M IM ZUGE DER V 2280 UND 25,0 M IM ZUGE DES MARKENWEGES – GEMESSEN VOM SCHNITTPUNKT DER FAHRBAHNACHSEN – VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER ANDERWEITIGEN BENUTZUNG ÜBER 1,0 M HÖHE – VON DER FAHRBAHNOBERKANTE GEMESSEN – FREIZUHALTEN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG:

- VORSCHLAG FÜR DEN STANDORT VON WAGENWASCHPLÄTZEN
- VORSCHLAG ZUR AUFTEILUNG VON VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
- KURVENHALBMESSER DER EINMÜNDUNGEN VON VERKEHRSANLAGEN
- RADIEN DER VERKEHRSANLAGEN
- BOGENANFANG BEZW. -ENDE

DIE EINTRAGUNGEN IN ROTER FARBE SIND ÄNDERUNGEN BEZW. ERGÄNZUNGEN AUFGRUND EINGEBRACHTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATS DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN VOM 7.6.1972 DÜLMEN, DEN 4.7.1972 DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG

BESTANDSANGABEN:

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BEMESSUNGSLINIE MIT LAGEMASSEN

IM ÜBRIGEN SIND BESTANDSANGABEN IN DEN ÜBLICHEN SYMBOLEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS DARGESTELLT.

Von der Genehmigung ausgeschlossen

KREIS RECKLINGHAUSEN
GEMARKUNG HALTERN-KIRCHSPIEL
FLUR 62

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1). DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE BETRÄGT BEI DEN WOCHENENDHAUSGRUNDSTÜCKEN IN DEN GEBIETEN A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P UND Q 60 m². IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN DIE GRUNDFLÄCHE AUF 80 m² ERHÖHT WERDEN.

2). DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 400 m².

3). SIND VERSCHIEDENE HAUSTYPEN VORGESEHEN, SO DARF INNERHALB DER GEBIETE A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P UND Q JEWEILS NUR EIN HAUSTYP VERWENDET WERDEN.

4). GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBÄUDE SIND AUF DEN WOCHENENDHAUSGRUNDSTÜCKEN NICHT ZULÄSSIG. JE WOCHENENDHAUS IST JEDOCH EIN ÜBERDACHTER STELLPLATZ ZULÄSSIG.

ergänzt durch die V. vereinfachte Änderung

~~5). FEUERSTELLEN DÜRFEN NICHT EINGEDICHTET WERDEN.~~

~~6). KÖPFEWAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN VORGESEHENEN WASCHPLÄTZEN GEWASCHEN WERDEN.~~

7). DER BAUMBESTAND IST IM GESAMTEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ZUR WAHRUNG DES WALDCHARAKTERS SO WEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN.

8). EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR INFORM VON HECKEN BEZW. GEHÖLZEN ODER VON SPIEGELZÄUNEN BIS MAX. 0,80 M HÖHE ZULÄSSIG.

~~9). DIE IN DER NÄHE DER KLÄRANLAGE MIT RANDSCHRAFFUR KENNTLICH GEMACHTEN TEILE DER WOCHENENDHAUSGEBIETE K, L, M UND DER DER KLÄRANLAGE BENACHBARTE SPIELPL. KÖNNEN ERST DANN ZWECKENTSPRECHEND GENUTZT WERDEN, WENN DIE ENTWÄSSERUNG AN DIE KLÄRANLAGE DÜLMEN ANGESCHLOSSEN IST, D.H. DIE LEDIGLICH FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM VORGESEHENE MECH. BIOLOG. KLÄRANLAGE AUSSER BETRIEB GESETZT WIRD.~~

EIGENTÜMERVERZEICHNIS:

FLUR	FLURSTÜCK	EIGENTÜMER
85	71	BOCKHOLT, JOHANNES, KAUFMANN
85	101, 102, 103, 104	SCHULTE-HÜLLERN, HEINRICH, BAUER
84	45, 49, 54, 55	KREIS COESFELD
84	41, 42, 50, 51, 57	TECKLENBORG, BERNHARD, JUN. BAUER
84	52	NICHT ERMITTELTE EIGENTÜMER
84	58	ANLIEGER
84	56	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BUNDESFINANZVERWALTUNG)
84	53	RIERMANN, ADOLF CHEMIEFACHWERKER
84	40	HOLZSCHNEIDER, ANNELIESE, GEB. WASEL
84	39	MURRACH, MARIA, GEB. SICHELMANN, EHEFRAU

ENTWURFSVERFASSER:
WOCHENEND- UND FERIENHAUSBAU HALTERN PAUL SPRENGER GMBH U. CO. KG
i.A. Schwertfeg ING. GRAD.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
Coesfeld 30. Nov. 1971
KREIS COESFELD KATASTERAMT

ENTSPRECHEND § 2(1) BUNDESBAUGESETZ V. 23.6.60 HAT DER RAT DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN AM 12.7.71 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES (1. ERGÄNZUNG) IM SINNE DES § 30 D. BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 BESCHLOSSEN.
DÜLMEN, DEN 26.7.71
BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

DIE OFFENLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN AM 14.12.71 BESCHLOSSEN.
DÜLMEN, DEN 16.12.71
BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN VOM 12.7.71 IST AM 3.2.72, DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS VOM 14.12.71 AM 3.2.72 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DÜLMEN, DEN 4.7.72
AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 2(6) BUNDESBAUGESETZ V. 23.6.60 IN DER ZEIT VOM 15.2.72 BIS ZUM 16.3.72 EINSCHLIESSLICH MIT SEINER BEGRÜNDUNG OFFENGELEGEN.
DÜLMEN, DEN 23.7.72
AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 7.6.72 GEM. §§ 2 (1), 10 D. BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 U. §§ 1 U. 28 DER GLMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG V. 11.8.69 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DÜLMEN, DEN 12.6.72
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 9.11.72, AKTENZEICHEN: 34.4.1-5.05 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 9.11.72
Der Regierungspräsident Im Auftrag

GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ZEIT U. ORT DER AUSLEGUNG AM 1.12.72 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
DÜLMEN, DEN 4.12.72
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KIRCHSPIEL-DÜLMEN
KREIS COESFELD
GEMARKUNG DÜLMEN-KIRCHSPIEL, FLUR 84 UND 85
MASSSTAB 1:1000

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
DÜLMEN, DEN 4.12.1973
Dipl.-Ing. Schwartz

DIE OFFENLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES (1. ERGÄNZUNG) WURDE VOM RAT DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN AM 12.MRZ.1974 BESCHLOSSEN.
DÜLMEN, DEN 13.MRZ.1974
BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN VOM 12.7.1971 IST AM 20.APR.1974, DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS VOM 12.MRZ.1974 AM 20.APR.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DÜLMEN, DEN 22.APR.1974
AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR IV.

DIESER BEBAUUNGSPLAN (1. ERGÄNZUNG) HAT GEM. § 2(6) BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.60 IN DER ZEIT VOM 8.APR.1974 BIS ZUM 31.MAI 1974 EINSCHLIESSLICH MIT SEINER BEGRÜNDUNG OFFENGELEGEN.
DÜLMEN, DEN 4.JUNI 1974
AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR IV.

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN (1. ERGÄNZUNG) AM 3.JULI 1974 GEM. §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 U. §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DÜLMEN, DEN 2.AUG.1974
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLAN (1. ERGÄNZUNG) IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 16.10.1974 AKTENZEICHEN: 34.4.4-5205-GENEHMIGT WORDEN.
DEN 16.10.1974
Der Regierungspräsident Im Auftrag

GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.60 SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG AM 31.10.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DIESER BEBAUUNGSPLAN (1. ERGÄNZUNG) RECHTSVERBINDLICH.
DÜLMEN, DEN 4.11.1974
BÜRGERMEISTER

Wasserversorgungsleitung NW 100 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.7.1973 nachgetragen.

ENTWURFSVERFASSER:
NO. GEBD., CAND.
NO. RAUMPLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
1. ERGÄNZUNG
-SÜSKENBROCK II- DER GEMEINDE KIRCHSPIEL DÜLMEN
1. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, 1. ERGÄNZUNG, BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

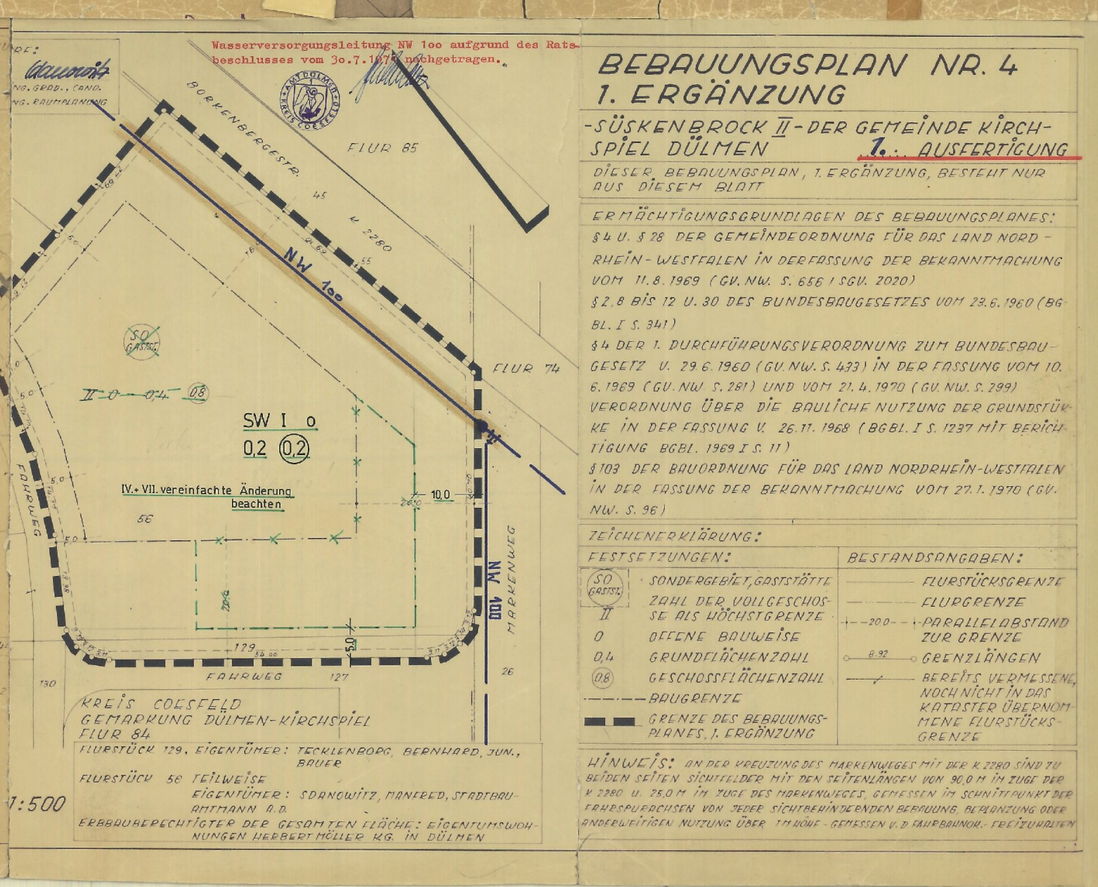

KREIS COESFELD
GEMARKUNG DÜLMEN-KIRCHSPIEL
FLUR 84
FLURSTÜCK 129, EIGENTÜMER: TECKLENBORG, BERNHARD, JUN., BAUER
FLURSTÜCK 56 TEILWEISE
EIGENTÜMER: SDRANOWITZ, MANFRED, STADTBAUMEISTER A.D.
ERBBAUBERECHTIGTER DER GESAMTEN FLÄCHE: EIGENTUMSWOHNUNGEN HERBERT MÖLLER KG. IN DÜLMEN

M.: 1:500

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES:
§ 4 U. § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2020)
§ 2, 8 BIS 12 U. 30 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)
§ 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ V. 29.6.1960 (GV. NW. S. 433) IN DER FASSUNG VOM 10.6.1969 (GV. NW. S. 281) UND VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IN DER FASSUNG V. 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237 MIT BERICHTIGUNG BGBL. 1969 I S. 11)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:	BESTANDSANGABEN:
SO GASTST. — SONDERGEBIET, GASTSTÄTTE	FLURSTÜCKSGRENZE
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	FLURGRENZE
o — OFFENE BAUWEISE	200 — PARALLELABSTAND ZUR GRENZE
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL	8,92 — GRENZLÄNGEN
(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BEREITS VERMESSENE, NOCH NICHT IN DAS KATASTER ÜBERNOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
BAUGRENZE	
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES, 1. ERGÄNZUNG	

HINWEIS: AN DER KREUZUNG DES MARKENWEGES MIT DER V 2280 SIND ZU BEIDEN SEITEN SICHTFELDER MIT DEN SEITENLÄNGEN VON 90,0 M IM ZUGE DER V 2280 U. 25,0 M IM ZUGE DES MARKENWEGES, GEMESSEN IM SCHNITTPUNKT DER FAHRBAHNACHSEN VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER ANDERWEITIGEN NUTZUNG ÜBER 1M HÖHE – GEMESSEN V. D. FAHRBAHNOK. – FREIZUHALTEN.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Kpl. Dülmen

Bekanntmachung

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
Der Rat der Gemeinde Kpl. Dülmen hat am 12. März 1974 gemäß §§ 10 und 13 BBauG die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Kpl. Dülmen Nr. 4 für das Wochenendhausgebiet „Süskenbrock II" als Satzung beschlossen. Danach wird für das Grundstück Flur 85, Flurstück 201 die mit dem Bebauungsplan festgesetzte baulichen Nutzung SW – Wochenendhausgebiet – umgewandelt in WA – allgemeines Wohngebiet – mit der Maßgabe, daß die Bebauung hinsichtlich der äußeren Fassadengestaltung, Geschoßzahl und der Dachneigung den Wochenendhäusern auf den angrenzenden Grundstücken angepaßt sein muß.
Der Bebauungsplan nebst Begründung und erster vereinfachter Änderung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dülmen, Zimmer 26, offen.
Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Dülmen, 27. März 1974
Schulze Wilfing

Satzung

über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen vom 2. März 1977
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 17. 2. 1977 nachstehende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Der Bebau- ung dem Flurstück 200 vorgesehene Kinderspielplatz wird auf die Flurstücke 214 und 216 verlegt. Der auf dem Flurstück 200 ausgewiesene Wendehammer entfällt.
Die vorgesagten Flurstücke befinden sich alle in der Flur 85, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Durch die Verlegung des Spielplatzstandortes und der Änderung der ausgewiesenen Verkehrsfläche (Wendehammer entfällt) wird eine bessere Gestaltung und Ausgleichung der angrenzenden Grundstücke möglich.

Satzung

über die III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen vom 22. Dezember 1977
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 1. 12. 1977 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" mit den Buchstaben H, K, L und Q bezeichneten Gebiete werden entsprechend dem Bebauungsplan-Änderungsentwurf neu untereilt in die Gebiete mit den Buchstabenkennzeichen H, H 1, K, K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, K 7, L, L 1, Q und Q 1, innerhalb dieses neuen Gebiets darf jeweils nur ein Haustyp verwendet werden.
Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht berührt.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Durch diese vereinfachte Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, daß in den jeweiligen Gebieten, in denen bisher etwa 6–20 Häuser vom gleichen Typ zu errichten waren, jetzt nur noch 3–4 Häuser vom gleichen Typ errichtet werden müssen. Dadurch wird die Gesamtbebauung und das Gesamtaussehen des Ferienhausgebietes „Burglage" durch die mögliche Anwendung verschiedener Hustypen in kleineren Gruppen aufgelockert.

Satzung

über die IV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen vom 21. November 1978.
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (GV NW S. 294/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 7. 11. 1978 nachstehende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die Festsetzung SO-Gebiet (Sondergebiet–Gaststätte) für das Grundstück Gemarkung Dülmen-Kpl., Flur 84, Flurstück 196 soll den festgesetzten Baugrenzen wird für einen Teilbereich von ca. 3000 qm aufgehoben. Diese ca. 3000 qm werden als SW-Gebiet (Wochenendhausgebiet) für die Errichtung von fünf Wochenendhäusern neu festgesetzt.
Für die Restfläche von ca. 2350 qm bleibt die Festsetzung SO-Gebiet (Sondergebiet–Gaststätte) zur Versorgung des Wochenendhausgebietes bestehen. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Wochenendhausgebiet gelten auch für den Bereich dieser neuen fünf Bauflächen.

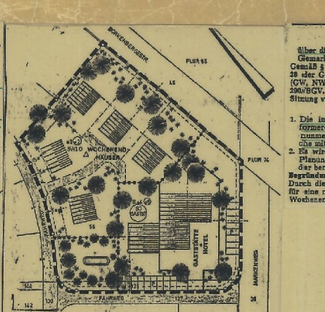

Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf vom 6. 9. 1978 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" für das geplante Gaststättengrundstück mit seiner höher geplanten Grösse von 5266 qm hat sich in dieser Größenordnung als nicht durchführbar erwiesen. Durch die jetzt geplante Verkleinerung auf ca. 2350 qm des Gaststättengrundstücks und der damit verbundenen Schaffung von fünf weiteren Bauplätzen zur Errichtung von Wochenendhäusern ist eine Relation geschaffen, die auch für den Erwerb des Gaststättengrundstücks tragbar ist.

Satzung

über die V. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen, vom 7. Juni 1979.
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 17. 5. 1979 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Bei den textlichen Festsetzungen wird Nr. 4 durch folgende Worte ergänzt: „Nebenanlagen (Gerätescheppen und Abstellräume) die keiner Genehmigung – als 30 cbm umbauter Raum – bedürfen, aber anzeigepflichtig sind, sind bis zu einer Höhe von 2,30 m über Gelände zulässig." Garagen, also sonstige Nebengebäude sind auf den Wochenendhausgrundstücken nicht zulässig. Die Gestaltung der Nebenanlagen ist an die Gestaltung der Wochenendhäuser anzupassen.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung: Durch die Zulassung von Nebenanlagen als Geräteschuppen und Abstellraum soll der Bedarf an Räumen für Geräteschaften zur Unterhaltung der Häuser und Gartenanlagen Rechnung getragen werden, da innerhalb der Wochenendhäuser hierfür keine Räume zur Verfügung stehen. Diese Nebenanlagen sind in der Gestaltung an die Wochenendhäuser anzupassen.

Hinweis:
Gemäß § 223a Satz 3 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird darauf hingewiesen, daß
1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
2. dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die V. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Süskenbrock" der Stadt Dülmen liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 32, aus.
Dülmen, den 7. Juni 1979
Schlüsler
Bürgermeister

Satzung vom 6. April 1979

über die VI. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kpl. der Stadt Dülmen.
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 22. 3. 1979 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die im Bebauungsplan „Süskenbrock II" ausgewiesene Festsetzung einer Umformer-Station wird aufgehoben und das hierfür vorgesehene Grundstück wird zusammen als Wochenendhausgebiet festgesetzt, damit diese Grundstücksfläche mit einem Wochenendhaus bebaut werden kann.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die betroffenen und der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Durch diese vereinfachte Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, daß die bisher für eine nicht mehr benötigte Umformer-Station vorgesehene Grundstück mit einem Wochenendhaus bebaut werden kann.

Satzung vom 9. April 1980

über die VII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen.
Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 9. 1. 1980 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die Festsetzung SO-Gebiet (Sonderbaufläche-Gaststätte) für die Grundstücke Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 84, Flurstücke 436 und 437 mit den festgesetzten Baugrenzen wird aufgehoben.
Neu festgesetzt wird für die Grundstücke Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 84, Flurstücke 436 und 437 SW-Gebiet (Wochenendhausgebiet) mit den entsprechenden Baugrenzen für die Errichtung von 4 Wochenendhäusern.
Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf vom 24. 9. 1979 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" für das bisher festgesetzte und geplante Gaststättengrundstück ist zu empfehlen, da die Grundstücksfläche trotz intensiver Bemühungen für die bisher gesehene Bebauung nicht zu verwerten ist.
Durch diese Änderung am Eingangsbereich des Wochenendhausgebietes kann die bisher noch brachliegende Fläche mit vier Wochenendhäusern bebaut werden.

FERIENPARK BERGFLAGGE in Dülmen
Bebauungsplan Süskenbrock II, 1. Ergänzung
Änderung Eingangsbereich (Gaststätte-Hotel)

Satzung
vom 22. Januar 1980

über die VII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen.

Gemäß § 10 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung vom 9. 1. 1980 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

1. Die Festsetzung SO-Gebiet (Sonderbaufläche-Gaststätte) für die Grundstücke Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 84, Flurstücke 436 und 437 mit den festgesetzten Baugrenzen wird aufgehoben.
Neu festgesetzt wird für die Grundstücke Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 84, Flurstücke 436 und 437 SW-Gebiet (Wochenendhausgebiet) mit den entsprechenden Baugrenzen für die Errichtung von 4 Wochenendhäusern.
Der Bebauungsplan-Änderungsentwurf vom 24. 9. 1979 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Süskenbrock II" für das bisher festgesetzte und geplante Gaststättengrundstück ist zu empfehlen, da die Grundstücksfläche trotz intensiver Bemühungen für die bisher gesehene Bebauung nicht zu verwerten ist.
Durch diese Änderung am Eingangsbereich des Wochenendhausgebietes kann die bisher noch brachliegende Fläche mit vier Wochenendhäusern bebaut werden.

FERIENPARK BERGFLAGGE in Dülmen
Bebauungsplan Süskenbrock II, 1. Ergänzung
Änderung Eingangsbereich (Gaststätte-Hotel)

SW II o
0,2 (0,2)
SW I o
0,2 (